



Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages der Jugend des Deutschen Alpenvereins

§ 1 Sitzungen

1. Der Bundesjugendleitertag als Vollversammlung der Jugendleiter und Jugendreferenten der Jugend des Deutschen Alpenvereins ist mindestens alle zwei Jahre vom Bundesjugendleiter unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin des Bundesjugendleitertages wird rechtzeitig vorher in den Mitteilungen des DAV bzw. im „JDav-Info“ bekannt gegeben.
2. Der Bundesjugendleiter hat einen außerordentlichen Bundesjugendleitertag einzuberufen, wenn der Jugendausschuss die Einberufung für erforderlich hält oder wenn sie schriftlich von Jugendleitern aus wenigstens 15 Sektionen aus mindestens drei Bereichen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird, Die Einberufung hat nach Antragstellung innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz des Bundesjugendleitertages führt der Bundesjugendleiter. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der Vorsitzende des JA und bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Bundesjugendleiter.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundesjugendleitertages wird durch den Jugendausschuss aufgestellt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Bundesjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Vertreter aus wenigstens 30 Sektionen und mindestens drei Bereichen sowie drei Bundesländern anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange dieses vor einer Abstimmung nicht angezweifelt wird.

§ 5 Stellung von Anträgen

Die Jugend jeder Sektion ist berechtigt, durch ihre Jugendleiter oder Jugendreferenten Anträge an den Bundesjugendleitertag zu stellen. Jeder Antrag ist spätestens 12 Wochen vor dem Bundesjugendleitertag schriftlich beim Bundesjugendleiter einzureichen, der die Aufnahme in die Tagesordnung zu veranlassen hat.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag wird nur verhandelt, wenn er schriftlich gestellt und vom Bundesjugendleitertag in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Anträge auf Änderung der Mustersatzung für die Jugend der Sektionen des DAV und die Jugendordnung sowie der Geschäftsordnung können nicht als dringlich behandelt werden.

§ 7 Änderungs- und Zusatzanträge

1. Anträge, die einen Antrag einengen oder erweitern (Änderungs- oder Zusatzanträge) können während des Bundesjugendleitertages gestellt werden. Dabei ist zuerst über denjenigen Antrag abzustimmen, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt.
2. Vertagungsanträge haben vor allen anderen Anträgen Vorrang.

§ 8 Zulässigkeit von mündlichen Anträgen

Mündliche Anträge können gestellt werden

- a) nach § 7
- b) auf Bildung eines Arbeitskreises, die Benennung seiner Mitglieder und die Überweisung seiner Angelegenheit an einen Arbeitskreis
- c) zur Geschäftsordnung z.B. auf Änderung der Tagesordnung, auf Beschränkung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte, auf Ausschluss der Öffentlichkeit, auf Unterbrechung des Bundesjugendleitertages.

§ 9 Diskussionsbeiträge

1. Diskussionsbeiträge sollen nicht die vom Bundesjugendleitertag im Einzelfall festgelegte Redezeit überschreiten und sich auf den Verhandlungsgegenstand beschränken.
2. Der Bundesjugendleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt eine Rednerliste.
3. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen. Sie unterliegen nicht den Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit.

§ 10 Versammlungsleitung

1. Der Bundesjugendleiter oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet den Bundesjugendleitertag, erteilt das Wort, eröffnet und schließt die Sitzung und übt das Hausrecht aus.
2. Entfernt sich ein Redner nach Ermahnung weiterhin vom Verhandlungsgegenstand, kann ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

§ 11 Abstimmungen

1. Stimmberechtigt auf dem Bundesjugendleitertag sind die im Besitz eines gültigen Jugendleiterausweises befindlichen Jugendleiter, die Jugendreferenten der Sektionen und die Mitglieder des Jugendausschusses mit je einer Stimme.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
3. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied des Bundesjugendleitertages verlangt wird.
4. Bei schriftlicher Abstimmung werden die Stimmzettel durch drei vom Bundesjugendleitertag zu benennende Mitglieder des Bundesjugendleitertages ausgezählt.
5. Der Bundesjugendleitertag beschließt, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Wahlen

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Bundesjugendleitertag einstimmig die offene Wahl beschließt. Für jedes zu besetzende Amt ist eine gesonderte Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der

abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Im übrigen gilt § 11 Nr. 5 entsprechend.

Die männliche Schreibweise in diesem Text ist ausschließlich zur besseren Lesbarkeit verwendet worden. Der Text richtet sich selbstverständlich in gleicher Weise an Frauen und Männer.

Beschlossen durch den Bundesjugendleitertag am 26.10.2003 in Würzburg